

6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA, S. 130) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 9 Bürgermeister

§ 9 Abs. 3

Die Abkürzung „VOL“ wird durch die Abkürzung „UVgO“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 23.11.2023



M. Cassuhn
Bürgermeisterin



Die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt, in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt vom 28. 09.2023 (Beschluss-Nr.: 518/2019-2024), wurde mit der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 01.11.2023, AZ: 30.10.1.StWMS.2023.Gen.6.Ä.HS WMS v. 28.09.2023, genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt wurde mit Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse (www.stadt-wolmirstedt.de/Bekanntmachungen) am 23.11.2023 bekannt gemacht.